

um mit einer Einleitung zur Geschichte der Vallombrosaner einen tieferen Einstieg in das Thema zu bieten. Auch zusammenfassende Schlussfolgerungen mit weiterführenden Hinweisen und Ideen fehlen. Kristjan Toomaspoeg

„Rechtsräume“. Historische und archäologische Annäherungen, hg. von Caspar EHLERS / Holger GREWE (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 323; Rechtsräume 4) Frankfurt am Main 2020, Klostermann, X u. 336 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-465-04412-3, EUR 79. – Der Band ist das Ergebnis einer Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und der Forschungsstelle Kaiserpfalz Ingelheim und versammelt historische und archäologische Beiträge zum Verhältnis zwischen Rechtsordnung und Raumordnung. In der ersten Sektion über „Raum in der Geschichtswissenschaft“ reflektiert Jens SCHNEIDER (S. 3–20) über den „spatial turn“ und die Konsequenzen für den Raum Lotharingen, für dessen Geschichte das Recht keine Bedeutung besessen habe (vgl. DA 68, 367f.). Jessica NOWAK (S. 21–36) versteht den Rechtsraum als nicht durch feste Grenzen definiertes Gebiet, in dem der burgundische König als Urkundenaussteller tätig war. Simon GROTH (S. 37–59) beschreibt die Ablösung des „karolingischen Königseins“ durch das ottonische Königtum (vgl. DA 74, 840f.). Im zweiten Abschnitt über „Neue Ansätze der Archäologie“ warnt Peter HAUPT (S. 63–78) vor Zirkelschlüssen in der Darstellung archäologischer Ergebnisse, wenn Karten auf mangelhaften Daten beruhen. Patrick J. GEARY (S. 79–89) gibt einen Überblick über sein Projekt zur langobardischen Migration. Johannes KRAUSE (S. 91–103) lobt die positiven Effekte von Migration in der Menschheitsgeschichte. Holger GREWE u.a. (S. 105–130) kombinieren die genetische Auswertung von Grablegen in der Ingelheimer Remigiuskirche mit Überlegungen zur möglichen Herkunft der Toten aus dem Umfeld der Kaiserin Theophanu. Judith LEY / Katarina PAPAJANNI (S. 189–214) wägen die unterschiedlichen Einflüsse auf die karolingische Bautechnik in Aachen und Lorsch ab und favorisieren zeitgenössische Beobachtungen an existierendem Mauerwerk bzw. bislang unterschätzte Parallelen zu den in Spanien feststellbaren Konstruktionsprinzipien. Jürgen STROTHMANN (S. 217–233) ist der Meinung, die Franken hätten im 5. Jh. „nicht alles kaputtgeschlagen“. Neuere Befunde zur Besiedlung des Ingelheimer Raums vor und nach der Errichtung der Pfalz resümiert Matylda GIERSZEWSKA-NOSZCZYŃSKA (S. 235–262). Andreas SCHAUB (S. 263–277) macht u. a. auf die fehlende physische Begrenzung des Aachener Pfalzareals aufmerksam. Der letzte Abschnitt zu „Raum in der Archäologie des nördlichen Europa“ wendet sich der archäologischen Erforschung von Gerichts- und Zweikampforten zu (Alexandra SANMARK, S. 281–299 und Frode IVERSEN, S. 301–317). Markus C. BLAICH (S. 319–334) erkennt dagegen für Nordwestdeutschland in den archäologischen Befunden kaum eine Widerspiegelung von Gerichtsbarkeit oder politischen Strukturen. Der Sammelband hat seine Stärke in der Präsentation neuer archäologischer Forschungen, während die Rechtsordnung als eine durch Gericht und Gesetzgebung gekennzeichnete Sphäre nur am Rand thematisiert wird.

Karl Ubl

-----